AMTSBLATT
der Stadt Bad Liebenstein

Nr. 5/2025 | Freitag, den 14. November 2025 | 13. Jahrgang

Thüringer Meisterschaft in Schweina

Fotos: SKV Schweina

Am 25. und 26. Oktober fand in Schweina die 32. Thüringer Meisterschaft im karnevalistischen Tanzsport statt. In der ausverkauften Friedrich-Fröbel-Halle traten 27 Vereine mit über 140 Starts an – so viele wie noch nie bei einer Thüringer Meisterschaft. Veranstalter waren der Schweinaer Karnevalverein e. V. und der Landesverband Thüringer Karnevalvereine. Ob Garde, Schautanz oder Solotanz – die Tänzerinnen und Tänzer zeigten starke Leistungen, kreative Choreografien und viel Herzblut. Besonders erfolgreich war der Wasunger Carneval Club, der mehrere Titel gewann. Die begeisterten Gäste sorgten für eine großartige Stimmung. Die Meisterschaft lenkte thüringenweite Aufmerksamkeit auf Schweina und Bad Liebenstein. Sie zeigte, dass auch im ländlichen Raum große Sportereignisse mit Engagement und Zusammenhalt möglich sind – und wie lebendig das Vereinsleben hier ist.

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 361 0
Telefax: +49 (0) 36961 361 20
E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de
Web: https://rathaus.bad-liebenstein.de

Poststelle, Büro der Bürgermeisterin, Hauptamt, Archivwesen, Kindergartenwesen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Integrationshilfe:
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Einwohnermeldeamt, Ordnungsamt, Friedhofsverwaltung, Bauamt:
Bahnhofstraße 11
36448 Bad Liebenstein

Finanzverwaltung
August-Bebel-Straße 12
36448 Bad Liebenstein OT Schweina

allg. Öffnungszeiten
Montag: 14:00–16:00 Uhr
Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr
Freitag: 09:00–12:00 Uhr

Öffnungszeiten Finanzverwaltung
Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–15:00 Uhr
Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr

Kontaktbereichsbeamter

Steffen Mittelsdorf
Dienststelle „Sonne“
Rudolf-Breitscheid-Straße 1
36448 Bad Liebenstein OT Schweina
Telefon: +49 (0)36961 734506

Sprechzeiten
Dienstag: 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 –17:00 Uhr

Stadt- und Kurbibliothek

Herzog-Georg-Straße 64
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69184
E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de
Web: www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek

Öffnungszeiten:
Montag: 10:00–12:00 Uhr
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr
Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr
Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 17
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69320
E-Mail: info@bad-liebenstein.de
Web: www.bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten:
Dienstag bis Freitag: 10:00–17:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 10:00–15:00 Uhr

Inhalt

Beschlüsse	S.	2
Kindergartensatzungen	S.	3
6. Änderung der Hauptsatzung (erneute Bekanntmachung)	S.	10
Bibliothekssatzungen (erneute Bekanntmachung)	S.	11
Hundesteuersatzung	S.	15
Mitteilungen	S.	18
Aktuelles	S.	19

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

- **der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. September 2025**

Beschluss HA-2025-018
Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 7. Mai 2025.
Abstimmungsergebnis
4 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2025-019
Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 5. Juni 2025.
Abstimmungsergebnis
3 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2025-020
Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 14. August 2025.
Abstimmungsergebnis
4 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2025-021
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe zur Beschaffung von Dienstkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Bad Liebenstein.
Abstimmungsergebnis
6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

- **der Sitzung des Stadtrates am 2. Oktober 2025**

Beschluss SR-2025-064
Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 6. März 2025.
Abstimmungsergebnis
16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss SR-2025-065
Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 12. Mai 2025.
Abstimmungsergebnis
16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss SR-2025-066
Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 19. Juni 2025.
Abstimmungsergebnis
15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2025-067
Der Stadtrat beschließt:
1. Der Beschluss SR-2025-026 vom 19.06.2025 über die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs.[1]

Abstimmungsergebnis
17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2025-068
Der Stadtrat beschließt:
1. Die Beschlüsse SR-2023-030 vom 23.03.2023 und SR-2025-027 vom 19.06.2025 über die Neufassung der Benutzungssatzung für die Stadt- und Kurbibliothek werden aufgehoben.
2. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Benutzungssatzung für die Stadt- und Kurbibliothek in der Fassung des beigefügten Entwurfs.[2]

Abstimmungsergebnis
17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2025-069
Der Stadtrat beschließt:
1. Die Beschlüsse SR-2023-031 vom 23.03.2023 und SR-2025-028 vom 19.06.2025 über die Neufassung der Gebührensatzung für die Stadt- und Kurbibliothek werden aufgehoben.
2. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Gebührensatzung für die Stadt- und Kurbibliothek in der Fassung des beigefügten Entwurfs.[3]

Abstimmungsergebnis
17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2025-070
Der Stadtrat beschließt:
1. Der Beschluss SR-2025-050 vom 28.08.2025 über die Neufassung der Hundesteuersatzung wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs.[4]

Abstimmungsergebnis
17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Die ausführlichen Beschlussvorlagen mit Begründungen und Anlagen finden Sie online im Ratsinformationssystem unter:
https://bad-liebenstein.ris-portal.de/gremien

1 Siehe Bekanntmachung auf S. 10.
2 Siehe Bekanntmachung auf S. 11.
3 Siehe Bekanntmachung auf S. 14.
4 Siehe Bekanntmachung auf S. 15.

Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein – Kindergartenbenutzungssatzung –

vom 4. November 2025

Aufgrund des § 19 Absatz 1, des § 20 Absatz 2 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 28. August 2025 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein – Kindergartenbenutzungssatzung – beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Kindergärten und Kinderkrippen werden in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Liebenstein als öffentliche Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen) unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Kindergärten und Kinderkrippen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG –) vom 18. Dezember 2017 und den einschlägigen Rechtsverordnungen in deren jeweils geltenden Fassungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

§ 3
Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindergärten und Kinderkrippen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Bad Liebenstein ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben,

aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In den Einrichtungen werden Kinder im Alter der Festlegungen der jeweiligen Betriebserlaubnis betreut:

Kneipp-Kindergarten	2 Jahre bis Schuleintritt
Friedrich-Fröbel-Kindergarten	1 Jahr bis Schuleintritt
Kindergarten Stiegspatzen	1 Jahr bis Schuleintritt
Kinderkrippe Rappel Zappel	1 bis 3 Jahre

(4) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, können vorbehaltlich einer positiven pädagogischen Einschätzung ihres Integrationsvermögens als Gastkinder vorübergehend aufgenommen werden, wenn die Betreuung im Einzelfall gewährleistet und durch die vorübergehende Aufnahme der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die vorübergehende Aufnahme ist bis zu einer Dauer von drei Monaten zulässig.

§ 4
Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

(1) In den Kindergärten und Kinderkrippen erfolgt die Betreuung während der Rahmenöffnungszeit an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies bei der Stadtverwaltung spätestens bis zum 15. eines Kalendermonats für den Folgemonat schriftlich beantragt werden.

(3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres sowie an Brückentagen (Werktage vor oder nach einem auf einen Dienstag oder Donnerstag fallenden Feiertag) bleiben die Kindergärten und Kinderkrippen geschlossen.

(4) Neben den in Absatz 3 genannten Schließtagen können die Kindergärten und Kinderkrippen zum Zwecke der Teilnahme des pädagogischen Personals an Fortbildungen und Fachberatungen an zwei weiteren Werktagen im Kalenderjahr geschlossen werden. Die jeweiligen Tage sind durch die jeweilige Leitung der Kindergärten und Kinderkrippen spätestens sechs Monate vorher in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(5) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge auf Grund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in dem Kindergarten gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadtverwaltung die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

§ 5
Zusätzliche Betreuungszeiten

(1) An Schließtagen nach § 4 Absätze 3 und 4 wird durch die Stadt Bad Liebenstein eine zusätzliche Betreuung (Schließtagsbetreuung) angeboten. Anspruch auf Schließtagsbetreuung haben Eltern, die selbständig tätig sind oder einen Nachweis des Arbeitgebers erbringen, dass sie an den jeweiligen Schließtagen arbeitstätig sind. Die Schließtagsbetreuung ist rechtzeitig, spätestens einen Monat vor dem Schließtag schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

(2) Die Schließtagsbetreuung findet in der Regel in einem Kindergarten der Stadt Bad Liebenstein statt.

§ 6
Aufnahme

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Einrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragstellung bei der Stadtverwaltung. Die Antragstellung soll sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

(3) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

(4) Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach dem Eingangsdatum der Antragstellung. Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Monate vor dem beantragten Aufnahmetermin, so gilt als Eingangsdatum der Tag, der sechs Monate vor dem Tag der beantragten Aufnahme liegt. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Kapazitäten berücksichtigt werden.

(5) Die Kinder von ehrenamtlichen Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein, die im vorangegangenen Ausbildungsjahr das Ausbildungssoll gemäß § 6 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 12. März 2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 7. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt haben, werden bei der Reihenfolge der Aufnahme vorrangig berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme zum Wunschtermin besteht nicht.

(6) Kinder im Alter von null bis einem Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) neugefasst durch Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung erhalten.

(7) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadtverwaltung sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe des gewünschten Kindergartens oder der Kinderkrippe beantragen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Benutzungsgebühren gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

(9) Die Aufnahme eines Kindes in einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt.

(10) Die Betreuung in einem Kindergarten oder einer Kinderkrippe kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat oder aus der Stadt Bad Liebenstein in eine andere Gemeinde verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(11) Beabsichtigen die Eltern mit Ihrem/n Kind/ern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll/en das/die Kind/er auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Einrichtung betreut werden, ist dies der Stadtverwaltung ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(12) Abgemeldete Kinder gem. § 12a Absatz 3 dieser Satzung können nach erneuter Antragstellung wieder in einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe aufgenommen werden, wenn alle offenen Forderungen (Benutzungsgebühren/Verpflegungskostenpauschale) beglichen sind.

§ 7
Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für die Einhaltung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel mindestens vier Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Soll ein Kind den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung oder des pädagogischen Personals der Einrichtung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtungen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 09.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages, der Leitung der jeweiligen Einrichtung beziehungsweise dem jeweiligen pädagogischen Personal mitzuteilen.

(7) Die Eltern informieren die Leitung der Einrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Per-

sonensorge, die Gesundheit, Namensänderung, Wohnortwechsel o. ä. des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung und die Bestimmungen der Kindergartengebührensatzung zu dieser Satzung einzuhalten und insbesondere die Benutzungsgebühren und die Verpflegungskostenpauschale regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Leitung und des pädagogischen Fachpersonals der Kindergärten und der Kinderkrippen

(1) Die Leitung oder ihre Vertreter üben das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung oder ihre Vertreter führen das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nehmen die Belehrung nach § 34 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG –) vor.

(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung bzw. ihre Vertreter verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

(4) Nach Terminvereinbarung geben die Leitung bzw. das pädagogische Fachpersonal den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch; sie informieren und beraten hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung des Kindes. Mindestens einmal im Kalenderjahr sind die Eltern durch das pädagogische Fachpersonal über wesentliche Entwicklungen des Kindes in einem Entwicklungsgespräch zu informieren, dessen Inhalt zu dokumentieren ist.

§ 9

Elternbeirat

Für die Kindergärten und Kinderkrippen sollen Elternbeiräte nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG sowie eine Gesamtelternvertretung nach den Regelungen des § 13 Abs. 1 ThürKigaG gebildet werden. Die Beteiligungsrechte nach § 12 Abs. 2 und 3 sowie nach § 29 ThürKigaG werden durch den Träger und die Leitung der Kindergärten und Kinderkrippen sichergestellt.

§ 10

Versicherung

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zu den Kindergärten und zu den Kinderkrippen sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindergärten und Kinderkrippen besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 11

Benutzungsgebühren und Verpflegungskostenpauschale

(1) Für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen wird von den Eltern eine monatlich im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr und eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe der jeweils geltenden Kindergartengebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(2) Die Abrechnung der Mittagsmahlzeit erfolgt durch den Essenanbieter direkt mit den Eltern. Für die zur Mittagsversorgung angemeldeten Kinder wird durch die Eltern eine Dauerbestellung beim Essenanbieter eingerichtet. Die Abmeldung von der Mittagsversorgung erfolgt durch die Eltern direkt beim Essenanbieter.

§ 12

Abmeldung

Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung vorzunehmen; geht diese erst nach dem 15. eines Kalendermonats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Einrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 13

Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens und der Kinderkrippen

(1) Ein Kind kann vom Besuch des Kindergartens und der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr oder die Verpflegungskostenpauschale trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kindergärten und Kinderkrippen bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Der beabsichtigte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverwaltung nach Anhörung

der Eltern und der Leitung der Einrichtung. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid. Im Falle eines dauerhaften Ausschlusses gilt dieser gleichzeitig als Abmeldung.

(3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 erfolgt die Wiederaufnahme nach Zahlung aller offenen Forderungen. Bei wiederholter Nichtzahlung erfolgt der dauerhafte Ausschluss des Kindes und gilt gleichzeitig als Abmeldung.

§ 14
Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren und der Verpflegungskostenpauschale sowie für die gesetzlich vorgesehenen Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung, der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die Daten spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung des Kindes gelöscht.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

(3) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Liebenstein vom 28. November 2013 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 4. November 2025
Susanne Rakowski
Bürgermeisterin

Hinweis:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein – Kindergartengebührensatzung –

vom 10. November 2025

Aufgrund des § 9 Absatz 1, des § 20 Absatz 2 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, 276), sowie des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein (Kindergartenbenutzungssatzung), in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 28. August 2025 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein – Kindergartengebührensatzung – beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten und Kinderkrippen, welche sich in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Liebenstein befinden.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Liebenstein erhebt für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen Benutzungsgebühren und eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder, die in den Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein als Benutzer angemeldet sind. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einen Kindergarten oder Kinderkrippe ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5
Benutzungsgebührenfreiheit

(1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) keine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Benutzungsgebührenfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

(3) Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Benutzungsgebührenfreiheit beginnt, keinen vollen Monat umfasst, wird eine Benutzungsgebühr nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Benutzungsgebührenfreiheit erhoben. Hierzu wird die jeweils zu zahlende Monatsgebühr durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Benutzungsgebührenfreiheit multipliziert.

§ 6
Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr und der Verpflegungskostenpauschale

(1) Die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskostenpauschale sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskostenpauschale sind am 10. jeden Kalendermonats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos mittels SEPA-Lastschrift-Verfahren erfolgen.

(3) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr und der Verpflegungskostenpauschale direkt in den Kindergärten oder den Kinderkrippen ist nicht zulässig.

§ 7
Höhe und Staffelung der Benutzungsgebühr

(1) Die Höhe der zu entrichtenden Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und der Anzahl der in den Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und ergibt sich in Euro pro Monat aus nachfolgender Tabelle:

ab 1. Januar 2026:

Betreuungsumfang	Benutzungsgebühr
vormittags (bis 6 Stunden)	220,00 EUR
ganztags (bis 9 Stunden)	250,00 EUR
über 9 Stunden	280,00 EUR

ab 1. Januar 2027:

Betreuungsumfang	Benutzungsgebühr
vormittags (bis 6 Stunden)	235,00 EUR
ganztags (bis 9 Stunden)	265,00 EUR
über 9 Stunden	295,00 EUR

ab 1. Januar 2028:

Betreuungsumfang	Benutzungsgebühr
vormittags (bis 6 Stunden)	250,00 EUR
ganztags (bis 9 Stunden)	280,00 EUR
über 9 Stunden	310,00 EUR

(2) Bei mehreren gleichzeitig in den Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein betreuten Kindern einer Familie ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 vom Hundert. Die Höhe ergibt sich in Euro pro Monat aus der nachfolgenden Tabelle:

ab 1. Januar 2026:

Betreuungsumfang	Benutzungsgebühr
vormittags (bis 6 Stunden)	110,00 EUR
ganztags (bis 9 Stunden)	125,00 EUR
über 9 Stunden	140,00 EUR

ab 1. Januar 2027:

Betreuungsumfang	Benutzungsgebühr
vormittags (bis 6 Stunden)	117,50 EUR
ganztags (bis 9 Stunden)	132,50 EUR
über 9 Stunden	147,50 EUR

ab 1. Januar 2028:

Betreuungsumfang	Benutzungsgebühr
vormittags (bis 6 Stunden)	125,00 EUR
ganztags (bis 9 Stunden)	140,00 EUR
über 9 Stunden	155,00 EUR

(3) Als Familie gelten Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, Alleinstehende und Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben mit ihren im selben Haushalt lebenden Kindern. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(4) Im Falle der Aufnahme von Gastkindern im Sinne des § 3 Absatz 4 der Benutzungssatzung zu dieser Satzung ist für jeden angefangenen Monat der Betreuung eine Benutzungsgebühr
bei einem Betreuungsumfang
vormittags bis 6 Stunden von 250,00 EUR,
bei einem Betreuungsumfang
ganztags bis 9 Stunden von 280,00 EUR,
bei einem Betreuungsumfang
über 9 Stunden von 310,00 EUR
zu entrichten.

§ 8
Berechnung der Benutzungsgebühr

(1) Bei mehreren gleichzeitig betreuten Kindern einer Familie bemisst sich die Rangfolge nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb einer Familie.
(2) Überschreitet der tatsächliche Betreuungsumfang den ursprünglich gewählten, kann für den gesamten Monat die Benutzungsgebühr für den erhöhten Betreuungsumfang nacherhoben werden.
(3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens oder der Kinderkrippe nicht abgeholt, werden je angefangene halbe Stunde 30,00 EUR als zusätzliche Benutzungsgebühr (Zusatzgebühr) erhoben.

§ 9
Höhe der Verpflegungskostenpauschale

Die Verpflegungskostenpauschale beträgt monatlich 27,00 EUR.

§ 10
Festlegung der Benutzungsgebühr und der Verpflegungskostenpauschale

(1) Die Stadtverwaltung erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem für einen Zeitraum von einem Jahr die Fälligkeitstermine und die Höhe der Benutzungsgebühr und der Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung hervorgehen.
(2) Der Gebührenbescheid gilt gemäß § 3 ThürKAG auch für die Folgejahre, solange er nicht durch einen neuen Bescheid der Stadtverwaltung ersetzt wird.
(3) Die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskostenpauschale sind auch zu entrichten, wenn der Kindergarten oder die Kinderkrippe tageweise zwischen Weihnachten und Neujahr, an den Brückentagen und Schließtagen zur Fortbildung des pädagogischen Personals oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
(4) Wird ein Kind während eines Monats in einem Kindergarten oder einer Kinderkrippe aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Kalendermonats die volle Benutzungsgebühr für diesen Monat zu entrichten. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Kalendermonats ist die Hälfte der Benutzungsgebühr für diesen Monat zu entrichten.
(5) Die Verpflegungskostenpauschale ist ab dem Folgemonat nach der Aufnahme zu entrichten.
(6) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten oder die Kinderkrippe über einen Zeitraum von einem Monat oder länger nicht besuchen kann, wird die monatliche Benutzungsgebühr und die Verpflegungskostenpauschale für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Erstattungsfähig sind ausschließlich volle Monatsgebühren. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr und der Verpflegungskostenpauschale unberührt.
(7) Wenn ein Kind aufgrund eines Kuraufenthaltes den Kindergarten oder die Kinderkrippe über einen Zeitraum von 2 Wochen oder länger nicht besuchen kann, werden 50 vom Hundert der monatlichen Benutzungsgebühr und die Verpflegungskostenpauschale für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer kurbedingten Abwesenheit von einem Monat oder länger wird die gesamte Monatsgebühr und die Verpflegungskostenpauschale auf Antrag erstattet.
(8) Wenn ein Kind aufgrund eines Kuraufenthaltes mit anschließend nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten oder die Kinderkrippe über einen Zeitraum von einem Monat oder länger nicht besuchen kann, wird die monatliche Benutzungsgebühr und die Verpflegungskostenpauschale für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Erstattungsfähig sind ausschließlich volle Monatsgebühren. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr und der Verpflegungskostenpauschale unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Liebenstein vom 28. November 2013 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 10. November 2025
Susanne Rakowski
Bürgermeisterin

Hinweis:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein – 6. Änderungssatzung - Hauptsatzung – [5]

vom 4. November 2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 2. Oktober 2025 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 28. Oktober 2019 (Amtsblatt Nr. 6/2019 vom 15. November 2019), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung - Hauptsatzung vom 3. Juli 2024 (Amtsblatt Nr. 6/2024 vom 19. Juli 2024), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 10 wird wie folgt ersetzt:

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Bad Liebenstein erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite https://rathaus.bad-liebenstein.de. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel Bahnhofstraße 22 an der Dienststelle im Ortsteil Bad Liebenstein und der August-Bebel-Str. 12 an der Dienststelle im Ortsteil Schweina.
Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite https://rathaus.bad-liebenstein.de.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas Anderes bestimmt. Ist durch bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen eine ausschließlich elektronische Form der Bekanntmachung ausgeschlossen oder unwirksam, wie z. B. gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Regelungsbereich dieser Bestimmungen durch Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsblatt der Stadt Bad Liebenstein.

3. § 13 wird wie folgt ersetzt:

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 4. November 2025
Susanne Rakowski
Bürgermeisterin

Hinweis:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

5 Diese Öffentliche Bekanntmachung ersetzt aus formellen Gründen die Bekanntmachung vom 8. August 2025 im Amtsblatt Nr. 3/2025.

Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein – Benutzungssatzung Bibliothek – [6]

vom 4. November 2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 2. Oktober 2025 folgende Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung und Aufgabe

(1) Die Stadt Bad Liebenstein betreibt die Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein (nachfolgend Bibliothek genannt) mit der Hauptbibliothek und verschiedenen Nebenstellen (Schulbibliothek, Klinikbibliothek) als öffentliche Einrichtung.

(2) Aufgabe der Bibliothek ist es, Informationen und Medien aller Art bereit zu stellen, zu erschließen und zu vermitteln. Sie dient der allgemeinen, schulischen, beruflichen und persönlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Leseförderung, der Persönlichkeitsbildung und Lebensorientierung.

§ 2
Nutzung der Bibliothek

(1) Die Bibliothek steht allen Personen zur Nutzung offen. Die Nutzung der Nebenstellen ist aufgrund ihres Zweckes auf den jeweiligen Personenkreis (Schule, Klinik) beschränkt.

(2) Die Nutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich, soweit nicht für Leistungen im Rahmen der Gebührensatzung für die Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein oder kraft Gesetzes Gebühren, Auslagenersatz oder privatrechtliche Entgelte festgesetzt sind.

(3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes sowie auf der Webseite der Stadt Bad Liebenstein bekannt gegeben.

(4) Mit der Anmeldung und der Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Innerhalb dessen erkennen die Nutzer diese Satzung als auch die Gebührensatzung an.

§ 3
Anmeldung

(1) Die Anmeldung mit dem Erhalt eines Bibliotheksausweises ist die Grundlage für die Inanspruchnahme sämtlicher Dienstleistungen der Bibliothek.

(2) Nutzer melden sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Dokumente, die eine Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren bewirken sollen, sind bei der Anmeldung vorzulegen (z. B. Gästekarte).

(3) Der Nutzer füllt das Anmeldeformular aus und unterschreibt es, wodurch er diese Satzung explizit anerkennt, ihre Kenntnisnahme bestätigt und der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten zustimmt.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten. Minderjährige ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Personensorgeberechtigten, der die Anerkennung dieser Satzung voraussetzt.

(5) Juristische Personen (z. B. Firmen, Institutionen) beantragen die Anmeldung mit einem schriftlichen Antrag, der vom Geschäftsführer bzw. Inhaber oder Leiter der Institution unterzeichnet werden muss.

(6) Es sind folgende persönliche Daten anzugeben:
- bei natürlichen Personen: Nachname, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geschlecht (bei Minderjährigen zusätzlich die entsprechenden Angaben des Personensorgeberechtigten);
- bei juristischen Personen: Firmenname und Firmensitz mit dem Nachnamen, Vornamen und Wohnsitz des Geschäftsführers oder Firmeninhabers sowie Vor- und Nachnamen und Wohnanschriften der zur Ausleihe bevollmächtigten natürlichen Personen (maximal drei Personen); des Weiteren kann ein Auszug aus dem jeweiligen Register verlangt werden;
- auf freiwilliger Grundlage: Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse (soweit nicht zur Nutzung von Online-Diensten zwingend erforderlich).

(7) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Nutzer bzw. dessen Personensorgeberechtigter über die Aufnahme der Daten gemäß Abs. 6 in automatisierte Dateien unterrichtet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 4
Bibliotheksausweis

(1) Der Bibliotheksausweis ist und bleibt Eigentum der Bibliothek. Er ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung erhält der Nutzer einen Ersatzausweis.

(2) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Aus seinem Missbrauch entstehende Kosten sind von seinem Inha-

6 Diese Öffentliche Bekanntmachung ersetzt aus formellen Gründen die Bekanntmachung vom 8. August 2025 im Amtsblatt Nr. 3/2025.

ber bzw. gesetzlichen Vertreter vollumfänglich zu tragen. Gleiches gilt für Schäden, die sich hieraus ergeben.

(3) Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie Änderungen des Nutzernamens und der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 5
Ausleihbedingungen

(1) Gegen Vorlage seines gültigen Bibliotheksausweises kann der Nutzer Medien ausleihen.

(2) Die Medien sind vom Nutzer vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen.

(3) Vor dem Verlassen der Bibliothek hat der Nutzer die zur Ausleihe gewählten Medien ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.

(4) Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis für die korrekte Aushändigung von Medien. Der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe des Leihgutes.

(5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, an Dritte weiterverliehen werden. Ebenso ist eine Ausleihe auf einen fremden Ausweis unzulässig.

(6) Die Ausleihe für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Minderjährige ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist auf geeignete Medien beschränkt.

(7) Für die Fernleihe im nationalen Leihverkehr gelten die Richtlinien der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung (Quelle: https://www.bibliotheksverband.de/vertraege-und-vereinbarungen).

§ 6
Einschränkungen

(1) Die Bibliothek ist berechtigt, die Leihfristen in begründeten Ausnahmefällen vor der Ausleihe zu verkürzen. Die Verkürzung der Leihfrist ist mündlich zu begründen. Wird der Verkürzung der Leihfrist vom Benutzer widersprochen, kann die Ausleihe versagt werden; die Bearbeitung des Widerspruchs bleibt unberührt.

(2) Die Bibliothek kann die Ausleihe und die Verlängerung der Leihfrist für Medien von deren Rückgabe sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(3) Ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek sind zu nutzen:
- Präsenzbestände,
- Medien, die wegen ihres Erhaltungszustandes eines besonderen Schutzes bedürfen,
- ungebundene Werke, Loseblatt-Sammlungen.

(4) Die Veröffentlichung von Handschriften und anderen Sonderbeständen oder von Teilen daraus ist nicht Bestandteil der allgemeinen Nutzung im Sinne dieser Satzung.

§ 7
Leihfristen und Verlängerungen

(1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen (Regelfrist).

(2) Eine vorzeitige Rückgabe von Medien ist jederzeit möglich. Die Leihfrist der Medien kann auf mündlichen oder telefonischen Antrag des Nutzers oder per Fax, E-Mail oder online vor Fristablauf bis zu drei Mal verlängert werden, solange für diese Medien keine Vormerkungen vorliegen.

(3) Einzelne Medien oder Medienarten können von der Möglichkeit zur Verlängerung ausgenommen werden. Die Versagung der Verlängerung wird begründet. Widerspricht der Nutzer dieser Festlegung, kann die Bibliothek die Ausleihe insgesamt verweigern; die Bearbeitung des Widerspruchs bleibt hiervon unberührt.

(4) Für die Nutzung des Thüringer Bibliotheksnetzes (ThueBIBnet) gelten die dort festgelegten Bestimmungen (Quelle: www.thuebibnet.de).

§ 8
Leihfristüberschreitung und Medienersatz

(1) Mit jeder Ausleihe erhält der Nutzer einen Ausleihbeleg mit dem Datum des Ablaufs der Leihfrist für jedes entliehene Medium. Entliehene Medien sind spätestens bis zu diesem Datum zurückzugeben.

(2) Für das Einhalten der Ausleihfrist, das Anfragen einer Verlängerung oder das Nachweisen der fristgerechten Rückgabe ist allein der Nutzer verantwortlich.

(3) Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird gemäß der Gebührensatzung eine Säumnisgebühr fällig.

(4) Nach Überschreitung der Leihfrist wird der Nutzer schriftlich daran erinnert, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben (1. Rückgabeerinnerung).

(5) Bleibt diese Rückgabeerinnerung erfolglos, erfolgt nach 4 Wochen eine Aufforderung, die entliehenen Medien zurückzugeben (1. Mahnung). Nach weiteren 4 Wochen erfolgt eine erneute Aufforderung (2. Mahnung). Aus den Mahnungen resultieren Versäumnisgebühren entsprechend der Gebührensatzung.

(6) Bleiben die beiden Mahnungen erfolglos, setzt die Bibliothek die weiter entstandenen Gebühren entsprechend der Gebührensatzung durch Bescheide fest: Säumnisgebühren, Kosten für die Wiederbeschaffung zuzüglich der Einarbeitungskosten für nicht zurückgegebene Medien.

(7) Die Bibliothek hat die weitere Ausleihe bei Überschreiten der Leihfrist und/oder der Nichterfüllung entstandener satzungsgemäßer Verpflichtungen zu versagen.

§ 9
Beenden des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Beenden des Nutzungsverhältnisses (Abmeldung) ist jederzeit möglich. Entsprechendes gilt für den Ausschluss.

(2) Nutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnung und entsprechend hierauf beruhender Anordnungen des Personals oder besondere bekannt gegebene Bestimmungen verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden (Ausschluss).

§ 10
Haftung

(1) Die Haftung der Bibliothek im Rahmen ihrer Dienstleistung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
(2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Nutzung ihrer Medien insbesondere entliehener elektronischer Datenträger, entstehen.
(3) Die vom Nutzer gewählten Medien sind von ihm vor der Ausleihe auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Offensichtliche Schäden sind sofort mitzuteilen, andere unverzüglich nach Feststellung. Wird dies unterlassen, wird davon ausgegangen, dass er sie vollständig und in unbeschädigtem Zustand erhalten hat.
(4) Der Nutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Veränderung oder Beschädigung zu bewahren, anderenfalls ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Das gilt auch, wenn ihn kein Verschulden trifft.
(5) Schadenersatz kann durch Ersatzbeschaffung oder Zahlung des Wiederbeschaffungswertes des Mediums zuzüglich Verwaltungsaufwand als Geldleistung erfolgen (Ersatzleistung).
(6) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
(7) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
(8) Die Haftung der Bibliothek bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 309 Nr. 7 BGB), aus Eigentümerpflichten für den sicheren Bauzustand des Gebäudes nach §§ 836, 838 BGB sowie aus Amtspflichtverletzung bleibt davon unberührt.

§ 11
Urheberrecht

(1) Bei der Nutzung von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der Bibliothek ist der Nutzer zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich und verpflichtet.
(2) Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung des Urheberrechts ergeben, haftet allein der Nutzer, bei Minderjährigen neben diesem auch ihr gesetzlicher Vertreter, bei juristischen Personen diese selbst. Sie haben die Bibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.

§ 12
Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

(1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
(2) Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.
(3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13
Besondere Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

(1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Benutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.
(2) Die Bibliothek haftet nicht:
- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch die Benutzer,
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen den Benutzern und Internetdienstleistern,
- für Schäden, die den Benutzern auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen,
- für Schäden, die den Benutzern durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- für Schäden, die den Benutzern durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
(4) Die Benutzer verpflichten sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren,
- keine geschützten Daten zu manipulieren,
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen,
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

(5) Es ist nicht gestattet:
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbstständig zu beheben,
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 14
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, ausführende Regelungen zu dieser Benutzungssatzung zu erlassen und bekannt zu geben.
(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 4. November 2025

gez.
Susanne Rakowski -Siegel-
Bürgermeisterin

Hinweis:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Alle Satzungen finden Sie als Lesefassung auch in der Rubrik Ortsrecht auf der Rathauswebsite:
https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/buergerservice/ortsrecht/

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein – Gebührensatzung Bibliothek –[7]

vom 4. November 2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 2. Oktober 2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein beschlossen:

§ 1
Gebühren und Auslagen

Für die Nutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein (nachfolgend Bibliothek genannt) werden Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Ausleihfrist und Auslagen für anfallende Portokosten nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung verwirklicht hat (Gebührenschuldner). Auf das Verschulden kommt es nicht an.
(2) Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.
(3) Bei juristischen Personen mit zur Nutzung Bevollmächtigten ist neben der juristischen Person der Bevollmächtigte Gebührenschuldner.
(4) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit von Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebührenschuld entsteht
   a) für Ersatzleistungen mit Verlust oder Beschädigung der Medieneinheit oder eines sonstigen Gegenstandes,
   b) für Überschreitungen der Ausleihfrist mit der 1. Mahnung,

7 Diese Öffentliche Bekanntmachung ersetzt aus formellen Gründen die Bekanntmachung vom 8. August 2025 im Amtsblatt Nr. 3/2025.

c) für Sonderleistungen und sonstige erbrachte Leistungen mit Inanspruchnahme der Leistung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe fällig. Die Gebühren sind direkt in der Stadt- und Kurbibliothek oder an die in der Gebührenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.

§ 4
Versäumnisgebühren

Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird für die Benutzung und die Inanspruchnahme besonderer Leistungen ab dem Stichtag 1. Januar 2024 eine Gebühr in folgender Höhe erhoben. Die Versäumnisgebühr entsteht nach der Überschreitung des Rückgabetermins jeweils pro Medieneinheit und wird sofort fällig.

1. Mahnung
ab 4 Wochen nach Überschreitung der Ausleihfrist 2,00 EUR

2. Mahnung
ab 8 Wochen nach Überschreitung der Ausleihfrist 4,00 EUR

Minderjährige (Kinder- und Jugendliche) sind von der Versäumnisgebühr befreit.

§ 5
Auslagen

Für Bestellungen über auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) werden die anfallende Portokosten berechnet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 4. November 2025

gez.
Susanne Rakowski -Siegel-
Bürgermeisterin

Hinweis:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein – Hundesteuersatzung –

vom 4. November 2025

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung vom 2. Oktober 2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein – Hundesteuersatzung – beschlossen:

§ 1
Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

(3) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Dies sind Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden. Der Tierhalter bedarf einer Erlaubnis nach § 4 ThürTierGefG.

§ 2
Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von deren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte als Hundehalter.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

(4) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Bad Liebenstein aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Stadt Bad Liebenstein jährlich je Hund: 60,00 EUR

(2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Absatz 1 im gesamten Gebiet der Stadt Bad Liebenstein für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich je Hund: 600,00 EUR

§ 4
Steuerbefreiungen

Die Steuerbefreiung (ausgenommen gefährliche Hunde) ist zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden sowie Rettungshunde die die vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund altes- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunde der Hilfsorganisationen, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunde, die für Blinde, Gehörlose, hochgradig Schwerhörige oder hilflose Personen unentbehrlich sind (Assistenzhunde).
4. Herdengebrauchshunde, in der erforderlichen Anzahl.
5. Diensthunde, die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbeamten, -bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern zur Ausübung der Jagd gehalten werden.

§ 5
Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte der in § 3 dieser Satzung genannten Sätze (ausgenommen gefährliche Hunde) ermäßigt:

1. Hunde, die nachweislich aus dem „Tierheim Springen“ bezogen oder durch dieses vermittelt wurden, für das erste steuerpflichtige Jahr.
2. Hunde, die von aktiven Mitgliedern eines eingetragenen Hundesportvereins der Stadt Bad Liebenstein gehalten werden.

§ 6
Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Maßgebend für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Steuerjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Voraussetzung für die Bewilligung von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Änderungen oder den Entfall der Voraussetzungen für die bewilligte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung oder des Entfalls der Voraussetzungen der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen.

§ 7
Entstehen und Ende der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Steuerjahres oder mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 dieser Satzung vorliegen.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 dieser Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerschuldner keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Kalendermonats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist (Nachweis der Steuerpflicht ist durch den Hundehalter zu erbringen). Mehrbeträge werden nicht erstattet.

(4) Wird ein Hund in Pflege, Verwahrung oder vorübergehende Haltung genommen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(5) Ein Hund, der von der zuständigen Behörde auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich eingestuft ist, wird mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Tatbestandsvoraussetzungen zum Halten eines gefährlichen Hundes erfüllt sind, mit dem erhöhten Steuersatz entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung besteuert.

§ 8
Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird durch Bescheid der Stadtverwaltung festgesetzt und ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des ersten Bescheides, im Übrigen am 1. Juli des jeweiligen Steuerjahres fällig.

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, wird trotzdem die gesamte Steuer festgesetzt.

(4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 ThürKAG auch für die Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadtverwaltung erfolgt.

§ 9
Anzeigepflichten

(1) Wer einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.
(2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung, so ist dies der Stadtverwaltung innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
(3) Bei der An-, Um- beziehungsweise Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
   1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
   2. Rasse, Alter beziehungsweise Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
   3. Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein,
   4. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung,
   5. Chipnummer,
   6. Vorlage einer Bestätigung der Hundehalterhaftpflichtversicherung
(4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, die Stadtverwaltung unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke durch eine formlose schriftliche Mitteilung vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.
(5) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 10
Hundesteuermarken und Steueraufsicht

(1) Der Hundehalter erhält von der Stadtverwaltung eine Steuermarke. Die Steuermarke ist Eigentum der Stadt Bad Liebenstein. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerschuldner gegen eine Gebühr von 2,00 EUR eine Ersatzmarke.
(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Stadt Bad Liebenstein bei Kontrollen vorzuzeigen.
(3) Bis zur Abgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Stadt Bad Liebenstein auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu erteilen.
(5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, ist die Stadt Bad Liebenstein berechtigt, in größeren Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Stadt Bad Liebenstein wahrheitsgemäß Auskunft über die in § 9 Absatz 3 Nrn. 1 und 2 dieser Satzung genannten Daten zu erteilen, soweit in deren Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
   1. entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung Änderungen oder den Entfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht anzeigt,
   2. entgegen § 9 dieser Satzung seine Anzeigepflichten nicht erfüllt,
   3. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung die Hundesteuermarke nach Beendigung der Hundehaltung nicht wieder abgibt,
   4. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
   5. entgegen § 10 Absatz 4 dieser Satzung den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Stadt Bad Liebenstein auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
   6. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung den Bediensteten beziehungsweise den Beauftragten der Stadt Bad Liebenstein auf Nachfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein vom 28. November 2013 zum 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 4. November 2025

gez.
Susanne Rakowski -Siegel-
Bürgermeisterin

Hinweis:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung

der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mitteilungen

Allgemeine Winterdienstinformationen

Der Winterdienst erfolgt bedarfsgerecht durch die Stadtmeisterei der Stadt Bad Liebenstein. Der zeitliche Umfang der Räum- und Streupflicht ist der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein – Straßenreinigungssatzung – vom 17. Dezember 2013, in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen.
Die Stadt räumt die öffentlichen Straßen und Wege von Schnee und streut bei Schnee- und Eisglätte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend der nachfolgenden Dringlichkeitsstufen.

Stufe 1:
Verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie zum Beispiel Gefällestrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, Straßen für den öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse, Zufahrtsstraßen zu Krankenhäusern, Schulen sowie Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten.

Stufe 2:
Verbindungsstraßen und Wohnsammelstraßen.

Stufe 3:
Straßen und Zuwegungen.

Sind die Straßen der Dringlichkeitsstufen 1, 2 und 3 winterdienstlich sichergestellt und keine weiteren Niederschläge zu erwarten, kann die Stadtmeisterei auf folgenden Straßen und Wegen den Winterdienst durchführen. In diesen Straßen und Zuwegungen erfolgt eine „Weißräumung“. Eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht hier nicht.

Im Ortsteil Steinbach:
- Liebensteiner Straße (Hausnr. 28–36 – Lange Hecke)
- Liebensteiner Straße (Hausnr. 40–48 – Stichweg)
- Nesselrain
- Kallenbach (unbefestigter Teil)
- Kirchberg (Stich- und Separationswege)
- Papiergasse
- Höfchen
- Eichenschlag
- Weg am Sportplatz (Zufahrt ThüringenForstAöR)
- Hohle (Seitenweg zu Hausnr. 15 zwischen Hausnr. 21 und 23)

Im Ortsteil Schweina:
- Am Krautgarten (unbefestigter Teil bei Hausnr. 2–6)
- Fußweg Friedrich-Eckert-Straße in Richtung Kisseler Straße
- Glücksbrunn (Zuwegung zu Schloss und Lindenmühle)
- Obere Weststraße
- Siegenberg
- Bachweg
- Sauerberg (Steilstück zu Hausnr. 11)
- Im Loch
- Donnerkutte
- Altensteiner Straße (Seitenweg zu Hausnr. 93–99)
- Marienthal (zu Hausnr. 1, 2 und 13)
- Heinzenstraße
- Wiesenweg
- Profischer Straße (ab Hausnr. 12–18 und zwischen den Wohnblöcken)

Im Ortsteil Bad Liebenstein:
- Diesterweg
- Teilstück Pestalozzistraße in Richtung Ruhlaer Straße
- Marienthaler Weg
- Am Marienthaler Wäldchen und Verlängerung Eisenbahnstraße
- Auenweg (Seitenweg)
- Hahnstraße
- Hutweide und Hofmühlchen
- Stichweg Am Giebel Richtung Paul-Voigt-Straße
- Friedensallee ab Wernerplatz Richtung Hausnr. 12
- Inselbergstraße (Seitenwege und Korällchen)
- Grumbachstraße (Seitenweg)

Im Ortsteil Meimers:
- Dorfstraße (Seitenwege zu Hausnr. 5, 7, 13 und 15)
- Bornrain (Seitenwege zu Hausnr. 10, 10a, 12, 13 und 15)
- Lindenstraße (Seitenweg zu Hausnr. 11 und 13)
- Lindenstraße (Zuwegung zu Hausnr. 7)
- Wolfsberg

Im Ortsteil Bairoda:
- Am Breitunger Rennweg
- Hauptstraße (Seitenweg zu Hausnr. 1, 1a, 1b und 1c)

In der Ortslage Atterode:
Der Winterdienst erfolgt über die Zufahrt Inselbergstraße/Sandleite. Da es sich bei der Zuwegung und den beiden Straßen in Atterode um unbefestigte Wege handelt, räumt der Winterdienst erst ab einer Schneehöhe von 8 cm.

Wichtiger Hinweis
Die Anlieger und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des Winterdienstes nicht behindert wird (z. B. durch parkende Fahrzeuge). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Gehwege im Sinne der Straßenreinigungssatzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße. Wenn Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücks-

grenze, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO).
Entsprechend der einschlägigen Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung ist auf dieser Breite vor jedem Grundstück zu räumen und zu streuen.

Pflanzenschnitt für Verkehrssicherheit nicht vergessen

Bad Liebenstein präsentiert sich mit seinem üppigen Grün als besonders reizvolle Kurstadt. Doch die Schönheit der Natur darf nicht zulasten der Sicherheit und Zugänglichkeit unserer Straßen gehen. An vielen Stellen ragen Hecken, Sträucher und Bäume in Geh- oder Radwege sowie Straßen hinein, was die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.
Besonders problematisch ist dies für Menschen mit Rollstuhl oder Kinderwagen, die dann auf die Straße ausweichen müssen. An Kreuzungen und Einmündungen verhindern zu hohe Hecken oft die erforderliche Sicht, was die Unfallgefahr erhöht. Herunterhängende Äste verdecken Verkehrszeichen oder blockieren Straßenleuchten.
Wir appellieren daher an alle Grundstückseigentümer und -nutzer, ihre Anpflanzungen regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zurückzuschneiden.
Über Geh- und Radwegen sowie 0,25 m daneben ist der Lichtraum bis zu 2,50 m freizuhalten, über der Fahrbahn sowie 0,75 m daneben bis 4,50 m. Unabhängig davon ist im Bereich von Straßenlampen und Verkehrszeichen der Bewuchs so weit zurückzuschneiden, dass Lampen und Schilder ihre Funktion erfüllen können. Hecken, Sträucher und Bäume an Straßeneinmündungen und Kreuzungen sind so weit zurückzuschneiden, dass sie nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen. Ein Rückschnitt zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist auch während der allgemeinen Schnittverbotszeit erlaubt, wenn sorgfältig Rücksicht auf eventuell brütende Hecken- und Baumgäste genommen wird.
Bitte kontrollieren Sie Ihre Hecken, Sträucher und Bäume regelmäßig und schneiden Sie diese zurück, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Das Ordnungsamt

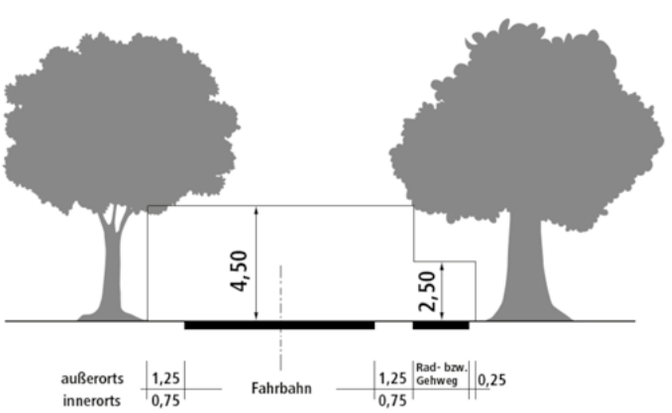

Quelle Grafik: Pro Ligno Baumpflege

Aktuelles

Saisonende und geänderte Öffnungszeiten Grünschnittannahmestelle im November

Der letzte Anliefertag an der Grünschnittannahmestelle in Schweina ist am Samstag, den 22. November 2025. Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten seit Anfang November. Auf Grund der Zeitumstellung ist die Annahmestelle mittwochs nur bis 16 Uhr geöffnet, samstags wie gewohnt.

Kontakt:
OT Schweina
Marienthal 11
36448 Bad Liebenstein

Öffnungszeiten im November:
Mi.: 13:00 – 16:00 Uhr
Sa.: 09:00 – 13:00 Uhr

Zusätzliche Informationen stellt der AZV auf seiner Website https://www.azv-wak-ea.de bereit. Dort finden Sie auch Hinweise zu den Wertstoffannahmestellen, zu den Verkaufsstellen für Wertkarten, Restmüllsäcke, dem Abfallkalender und Abfallkompass, der AZV-App usw.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein
Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber:	Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein
Redaktion:	Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de
Auflage:	4.000
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Geltungsbereich:	Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach
Druck:	Wehry Druck, eine lizenzierte Marke der S+G Druck GmbH & Co. KG
Vertrieb:	Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt
Redaktionsschluss:	4. November 2025

BAD
LIEBEN
STEIN

Altensteiner Höhle

Landschaftsgarten unter der Erde

Vor mehr als 250 Millionen Jahren breitete sich in tropischem Klima ein Meer aus. Um die sogenannte Ruhlaer Insel wuchsen Riffe aus korallenähnlichen Tieren. Es entstand so das Altensteiner Riff, welches heute die Höhle birgt. Begeben Sie sich mit uns auf eine spannende Zeitreise und tauchen Sie ein in eine längst vergangene Zeit. Die Altensteiner Höhle in Bad Liebenstein gilt als älteste Schauhöhle Thüringens. Sie wurde im Jahr 1799 unterhalb des Landschaftsparks Altenstein entdeckt.
Aufgrund ihrer Ausstattung mit Musikempore, Höhlendom, Höhlensee und Bachlauf gilt sie als »Landschaftsgarten unter der Erde«. Die Altensteiner Höhle ist gleichzeitig Lebensraum für mindestens 9 bedrohte Fledermausarten.
Eindrucksvolle Höhlenräume bringen Sie zum Staunen. Mystische Effektbeleuchtungen und Klangerlebnisse lassen Ihren Besuch zu einem einzigartigen Erlebnis werden.

Termine 2026:

10. Mai 2026, 16 Uhr:
Märchenaufführung »Schneewittchen«

4.-5. Juni 2026, Höhlenfest

22. Juli 2026, 16 Uhr:
Märchenaufführung »Hänsel und Gretel«

Die ideale Geschenkidee:
Tickets / Gutscheine in der Tourist-Information Bad Liebenstein.

Infos und Tickets:
www.bad-liebenstein.de/hoehle

CARTEL Fotos: © Tino Sieland, Falk Ziebarth